

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

12. Stück, 26.02.1921

# Geseßblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 26. Febr. 1921.) 12. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 17. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Februar 1921, betreffend Änderung der für die Amtsverbände Zeven und Rüstingen erlassenen Schafbockföhrungsordnung vom 23. Juli 1909.

### Nr. 17.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der für die Amtsverbände Zeven und Rüstingen erlassenen Schafbockföhrungsordnung vom 23. Juli 1909.

Oldenburg, den 19. Februar 1921.

Die auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes vom 7. Januar 1909, betreffend die Einführung einer Schafbockföhrung, für die Bezirke der Amtsverbände Zeven und Rüstingen unter dem 23. Juli 1909 erlassene Schafbockföhrungsordnung wird nach Anhörung des Amtrates des Amtsverbandes Zeven und des Gesamtstadtrats der Stadt Rüstingen geändert, wie folgt:

Der Artikel 14 § 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder der Verbandskommission und der Föhrungskommission erhalten für Reisen, die sie in ihrem



Dienste machen, dieselben Sätze, wie sie nach dem Gesetz vom 15. April 1920 (Oldenburgisches Gesetzblatt Band XL, Seite 724) den höheren Beamten gewährt werden, mit der Änderung, daß sie auch dann die vollen Tagegelde erhalten, wenn die Dienstgeschäfte an ihrem Wohnorte erledigt werden."

Oldenburg, den 18. Februar 1921.

Ministerium des Innern.

Tenzen.

Wegmann.

